



**Versicherungsmathematisches Gutachten**

# Freie und Hansestadt Hamburg

**Unmittelbare Versorgungszusagen | Pensions- und  
Versorgungsbeihilfeverpflichtungen**

Bewertung zum Stichtag 31.12.2014 sowie  
Prognosebewertung für die Jahre 2015 – 2019  
nach den VV Bilanzierung vom 29.12.2014



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ergebnisübersicht zum Stichtag 31.12.2014</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Auftrag</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Grundlagen der Bewertung</b>	<b>4</b>
3.1	Vertragliche Grundlagen der Versorgungsverpflichtungen	4
3.2	Datengrundlage	4
<b>4</b>	<b>Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze</b>	<b>5</b>
4.1	Bilanzansatz	5
4.2	Ergebnisausweis	6
4.3	Bewertungsgrundsätze	6
<b>5</b>	<b>Bewertungsannahmen</b>	<b>8</b>
5.1	Stichtagsbewertung zum 31.12.2014	8
5.1.1	Pensionsverpflichtungen	9
5.1.2	Versorgungsbeihilfeverpflichtungen	10
5.2	Prognosebewertung für die Jahre 2015 – 2019	11
5.2.1	Pensionsverpflichtungen	11
5.2.2	Versorgungsbeihilfeverpflichtungen	13
<b>6</b>	<b>Gutachterliche Bestätigung</b>	<b>14</b>
<b>7</b>	<b>Kontaktinformationen</b>	<b>15</b>

### Anlagen

- 1 Ausführliche Ergebnisdarstellung
- 2 Sensitivitätsberechnungen und Bestandsbasis
- 3 Art und Umfang der Versorgungsverpflichtungen
- 4 Allgemeine Bewertungsformeln
- 5 Besonderheiten der Bewertung



## 1 Ergebnisübersicht zum Stichtag 31.12.2014

**Bilanzwerte zum Stichtag** – Rechnungszins 6,00%:

Pensionsrückstellung	<b>Tsd. €</b>	<b>23.774.662,--</b>
Rückstellung für Versorgungsbeihilfe	<b>Tsd. €</b>	<b>4.101.326,--</b>

Erläuterungen zu diesen Ergebnissen finden sich in den folgenden Abschnitten sowie in den Anlagen.



## 2 Auftrag

Im Auftrag der Freie und Hansestadt Hamburg – im Folgenden FHH genannt – berechnen wir in dem vorliegenden Gutachten den versicherungsmathematisch erforderlichen Erfüllungsbetrag unmittelbarer Pensions- und Versorgungsbeihilfeverpflichtungen zum **31.12.2014**. Zusätzlich wird eine Prognose der Erfüllungsbeträge eben genannter Verpflichtungen für die Jahre 2015 – 2019 durchgeführt.

Für die Auftragsdurchführung und unsere Verantwortlichkeit gelten die mit der FHH getroffenen vertraglichen Vereinbarungen sowie – sofern nicht anders vereinbart – unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die in diesem Gutachten zum Bilanzansatz sowie ggf. zum Ergebnisausweis und zu den Anhangangaben getroffenen Aussagen sind grundsätzlich lediglich als Vorschläge zu verstehen. Die endgültige Festlegung dieser Werte verbleibt weiterhin in der originären Verantwortung der FHH.



## 3 Grundlagen der Bewertung

### 3.1 Vertragliche Grundlagen der Versorgungsverpflichtungen

Bezüglich der für den zugesagten Leistungsumfang maßgeblichen Einzelheiten wird auf die Anlage „Art und Umfang der Versorgungsverpflichtungen“ verwiesen.

### 3.2 Datengrundlage

Hinsichtlich Art, Umfang und Höhe der Versorgungsanswartschaften und -ansprüche sind grundsätzlich jeweils die am Bilanzstichtag maßgeblichen Verhältnisse heranzuziehen (Stichtagsprinzip).

Die FHH hat die Bestandserfassung, für deren Richtigkeit und Vollständigkeit sie die Gewähr übernimmt, vorgenommen und uns für die Durchführung der Berechnungen alle erforderlichen Einzeldaten sowie ggf. weitere für die Aufbereitung der relevanten Bilanzierungsinformationen erforderliche Informationen zur Verfügung gestellt.

Der für die vorliegende Bewertung gemeldete Datenbestand wurde mit dem gemeldeten Vorjahresbestand abgeglichen und bezüglich der eingetretenen Veränderungen auf Plausibilität überprüft. Die Plausibilitätsüberprüfungen umfassten unter anderem Ab- sowie Zugänge im Bestand sowie Änderungen der persönlichen Daten wie Schwerbehinderungskennzeichen, Eintrittsdaten, Teilzeitgrade, Besoldungs- bzw. Tarifgruppe oder Rentenzahlbeträge. Die eingetretenen Veränderungen wurden in Abstimmung mit dem Zentrum für Personaldienste (ZPD) geklärt.

## 4 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Grundsätzlich sind für die Rückstellungs- und Prognoseberechnungen die Verwaltungsvorschriften zu § 4 Absatz 1 Sätze 1 und 2, Satz 3 Nummern 3 und 4, Satz 4 sowie Absatz 2, § 77 Absätze 1 und 4 sowie § 79 Absätze 1 bis 3 LHO, Artikel 40 § 5 Absätze 3 bis 6 SNH-Gesetz (VV Bilanzierung) vom 29.12.2014 maßgeblich.

Als Referenzmodell für die Regeln der FHH dienen die anerkannten Standards kaufmännischer Buchführung, insbesondere das HGB (Drittes Buch, erster und zweiter Abschnitt). Das Regelwerk wird ständig im Hinblick auf die sich entwickelnden Standards staatlicher Doppik sowie die Weiterentwicklung anerkannter nationaler Regelwerke des kaufmännischen Rechnungswesens hin überprüft und angepasst.

### 4.1 Bilanzansatz

Grundsätzlich gilt für unmittelbare Versorgungsverpflichtungen gemäß § 249 Abs. 1 HGB die uneingeschränkte Passivierungspflicht.

Allerdings besteht für Verpflichtungen aus vor dem 01.01.1987 erteilten unmittelbaren Zusagen gemäß Art. 28 Abs. 1 EGHGB ein Passivierungswahlrecht. Kapitalgesellschaften, die in Ausübung dieses Wahlrechts die handelsrechtliche Bilanzierung der Versorgungsverpflichtungen ganz oder teilweise unterlassen, müssen die in der Bilanz nicht ausgewiesenen Rückstellungen (bilanzielle Unterdeckung) im Anhang zur Bilanz in einem Betrag ausweisen (Art. 28 Abs. 2 EGHGB). Bereits gebildete Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund dafür entfallen ist (§ 249 Abs. 2 HGB i.V.m. Kapitel 3.3.3 der VV Bilanzierung). Gemäß Kapitel 3.3.3.2 der VV Bilanzierung übt die FHH das Wahlrecht des Art. 28 Abs. 1 S. 1 EGHGB einheitlich dahingehend aus, dass auch die vor dem 01.01.1987 erteilten „Altzusagen“ in der Bilanz als Pensionsrückstellungen passiviert werden.

Wenn Vermögensgegenstände vorhanden sind, die gemäß § 246 Abs. 1 HGB der FHH als wirtschaftlicher Eigentümerin zuzurechnen und dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Versorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen dienen (Deckungsvermögen), so wären diese nach § 246 Abs. 2 i.V.m. § 253 Abs. 1 HGB in Höhe ihres Zeitwerts mit den entsprechenden Verpflichtungen zu verrechnen. Das Saldierungsgebot im Sinne des § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB findet nach Kapitel 3.3.3.2 der VV Bilanzierung jedoch keine Anwendung. Vermögensgegenstände, die ausschließlich zur Erfüllung von Pensionsverpflichtungen oder vergleichbar langfristig fälligen Verpflichtungen bestimmt sind, dürfen demnach nicht mit diesen verrechnet werden.

## 4.2 Ergebnisausweis

Aufwendungen für in der betreffenden Periode zusätzlich erdiente Altersversorgungsanswartschaften (Dienstzeitaufwendungen), Aufwendungen bzw. Erträge aus der Änderung von Versorgungszusagen sowie Effekte aus tatsächlich eingetretenen Bestandsveränderungen bzw. aus geänderten Annahmen zur Gehalts- und Rentenentwicklung wie auch zu den biometrischen Annahmen wären handelsrechtlich als Teil des Personalaufwandes unter den „Aufwendungen für Altersversorgung“ (oder ggf. als „sonstiger betrieblicher Aufwand“) bzw. als „sonstige betriebliche Erträge“ im operativen Ergebnis zu erfassen.

Ergebniswirkungen aus einer Änderung des Rechnungszinssatzes können, sofern kein zu verrechnendes Deckungsvermögen vorhanden ist, entweder als Teil des Personalaufwandes im operativen Ergebnis (Betriebsergebnis) oder separiert im Zins- bzw. Finanzergebnis erfasst werden. Ist Deckungsvermögen vorhanden, so kann ein Ausweis nach Auffassung des Instituts der Wirtschaftsprüfer (gemäß IDW RS HFA 30, Tz. 87) nur dann im Finanzergebnis erfolgen, wenn auch Zeitwertänderungen des Deckungsvermögens und laufende Erträge des Deckungsvermögens im Zins- bzw. Finanzergebnis erfasst werden. Erfolgt ein Ausweis im Finanzergebnis, so ist darüber im Anhang zu berichten (§ 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB).

Nach Kapitel 4.3.2 der VV Bilanzierung, hierin insbesondere Kapitel 4.3.2.2, sind die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen jedoch insgesamt unter den Aufwendungen für Versorgungsleistungen als Personalaufwendungen auszuweisen.

## 4.3 Bewertungsgrundsätze

Als Rückstellung für Pensionsverpflichtungen ist der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendige Erfüllungsbetrag anzusetzen (Kapitel 3.3.3.2 der VV Bilanzierung i.V.m. § 253 Abs. 1 HGB). Hieraus ergibt sich insbesondere, dass zu erwartende künftige Veränderungen von laufenden Versorgungsbezügen sowie während der Anwartschaftszeit von Löhnen, Gehältern oder sonstigen die Höhe der Leistungen beeinflussenden Bemessungsgrundlagen zu berücksichtigen sind. Der notwendige Erfüllungsbetrag ist des Weiteren grundsätzlich unter Berücksichtigung der üblichen biometrischen Ausscheideursachen Tod, Invalidität und Erreichen der Altersgrenze zu ermitteln. Darüber hinaus ist das erwartete Fluktuationsverhalten zu berücksichtigen.

Bewertungstechnisch stellt der notwendige Erfüllungsbetrag den Erwartungswert der periodengerecht abgegrenzten Versorgungsleistungen auf Basis der am Bilanzstichtag vorliegenden Erkenntnisse dar. Die daraus resultierende ungewisse Verbindlichkeit ist in Form eines Barwertes zu ermitteln und zum Bilanzstichtag abzuzinsen (Kapitel 3.3.3.2 der VV Bilanzierung).

Versorgungsverpflichtungen, für die eine Gegenleistung nicht mehr zu erwarten ist (insbesondere Anwartschaften unverfallbar Ausgeschiedener sowie laufende Leistungen), sind nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung mit dem Barwert der künftigen Leistungen zu bewerten.



Verpflichtungen, für die noch eine Gegenleistung erwartet wird (insbesondere Anwartschaften aktiver Versorgungsberechtigter), sind nach einem versicherungsmathematischen Verfahren zu bewerten, das zu einer betriebswirtschaftlich angemessenen Darstellung der finanziellen Belastung des Bilanzierenden führt. Dies ist dann der Fall, wenn der Pensionsaufwand verursachungsgerecht über denjenigen Zeitraum verteilt wird, in dem der Versorgungsberechtigte seine Gegenleistung erbringt.



## 5 Bewertungsannahmen

Die Bewertungsannahmen wurden in Abstimmung mit der FHH entsprechend den Regelungen der Standards staatlicher Doppik (SsD) bestimmt. Abweichend davon wurde die Abzinsung der Rückstellungen mit dem Rechnungszins nach der VV Bilanzierung vorgenommen.

### 5.1 Stichtagsbewertung zum 31.12.2014

	<b>Beamte, Senatoren, Bürgermeister und Abgeordnete</b>	<b>Angestellte</b>
Rechnungszins	6,00 %	
Sterblichkeit / Invalidität	Richttafeln 2005 G	
Fluktuation	keine	
Pensionierungsalter	frühestmöglich nach HmbBG, Senatsgesetz, Hamburgischem Abge- ordnetengesetz	frühestmöglich nach RVAGAnpG
Versicherungsmathematisches Bewertungsverfahren	modifiziertes Teilwertverfahren nach Engbroks	

Für weitere Details zu den Bewertungsannahmen verweisen wir auf die nachfolgenden Ausführungen und ggf. die Anlagen.

Der der Bewertung zugrunde liegende Rechnungszins beträgt gemäß Kapitel 3.3.3.2 der VV Bilanzierung 6 % p.a.

Die biometrischen Rechnungsgrundlagen bezüglich Sterblichkeit und Invalidität wurden mit dem Auftraggeber abgestimmt und festgelegt. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage des Ausscheidemodells der Richttafeln 2005 G von Dr. Klaus Heubeck. Es liegen keine Hinweise vor, dass der zu bewertende Bestand gegenüber den Richttafeln signifikant abweichende Sterbe-, Invalidisierungs- oder Verheiratungswahrscheinlichkeiten aufweist. Die Richttafeln 2005 G wurden daher ohne weitere Modifikationen angesetzt.

Aufgrund der Bestandszusammensetzung bzw. aufgrund in der Vergangenheit nur geringer fluktuationsbedingter Bestandsveränderungen wird eine Fluktuation gänzlich außer Acht gelassen. Diese Vorgehensweise erscheint auch aus aktuarieller Sicht vertretbar.

Als Pensionierungsalter wurde auftragsgemäß das Alter des voraussichtlichen Renteneintritts festgelegt. Dabei wurde angenommen, dass der Renteneintritt im Alter der frühestmöglichen Inanspruch-

nahme von Altersrente erfolgt. Das entspricht bei den Angestellten dem Alter der frühestmöglichen Inanspruchnahme von Altersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung nach Maßgabe des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes (RVAGAnpG) vom 20.04.2007, mittelfristig also die Vollendung des 63. Lebensjahrs. Bei den Beamten (außer Polizeivollzug, Feuerwehr, Strafvollzug) wird die Antragsaltersgrenze nach § 36 Hamburgisches Beamtengesetz (HmbBG) vom 15.12.2009, bei Beamten aus den Bereichen Polizeivollzug, Feuerwehr, Strafvollzug die Altersgrenze entsprechend § 108 HmbBG, bei den Senatoren und Bürgermeistern die Antragsaltersgrenze nach § 14 Abs. 2 Senatsgesetz vom 18.02.1971 sowie bei den Abgeordneten die Altersgrenze nach § 11 Hamburgisches Abgeordnetengesetz vom 21.06.1996 angesetzt.

Als versicherungsmathematisches Bewertungsverfahren für Versorgungsanwartschaften wurde in Einklang mit Teilziffer 5.7.2.1. SsD ein Teilwertverfahren, vorliegend das modifizierte Teilwertverfahren nach Engbroks (vgl. Blätter der DGVM, Volume 19, Nummer 2, Springer 1989) verwendet. Die Modifikation gegenüber dem klassischen Teilwertverfahren besteht darin, dass bei der Ermittlung der Teilwertprämie Informationen verwendet werden, die am Stichtag über den bisherigen Verlauf der Anwartschaft vorliegen. Die Teilwertprämie berücksichtigt demzufolge, dass in der Vergangenheit kein Versorgungsfall eingetreten ist und das Arbeitsverhältnis nicht vorzeitig beendet wurde. Die Pensionsrückstellung für Anwartschaften ergibt sich als Unterschiedsbetrag zwischen dem auf den Bilanzstichtag bezogenen Barwert der künftigen Pensionsleistungen und dem Barwert der noch ausstehenden Teilwertprämien. Dabei werden die Prämien im Teilwertverfahren unter der Annahme einer versicherungsmathematischen Gleichverteilung des Aufwands über die maßgebliche Dienstzeit bestimmt.

### 5.1.1 Pensionsverpflichtungen

	<b>Beamte, Senatoren, Bürgermeister und Abgeordnete</b>	<b>Angestellte</b>
Einkommensdynamik	2,44 %	2,80 %
Rentendynamik	2,44 %	1,00 %
Karrieretrend		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beamte und Angestellte</li> <li>• Senatoren und Abgeordnete</li> </ul>	0,50 % bis Alter 55	---
Aufschlag auf die Hinterbliebenenrentenanwartschaft zur Berücksichtigung von Waisenrenten	5,00 % vor Erreichen des Pensionierungsalters	
Ablaufalter für Waisenrenten	18; für Waisen im Altersbereich von 18 bis unter 27 Jahren wird eine einjährige Zahlungsdauer unterstellt	



Soweit die zugesagten Versorgungsleistungen gehaltsabhängig sind, wurde die zukünftig erwartete Entwicklung der versorgungsfähigen Gehälter entsprechend den Vorgaben der FHH angesetzt. Sie wurde bestimmt auf Basis des sich entsprechend Teilziffer 5.7.2.1. SsD ergebenden Durchschnittsprozentsatzes, der jeweils aus der Steigerung der vergangenen sieben Jahre ermittelt wird. Außerdem wurde ein Karrieretrend als Zuschlag auf die angenommene Regelgehaltserhöhung angesetzt, durch den das übliche Beförderungsgeschehen abgebildet wird.

Die zukünftig erwartete Entwicklung der gesetzlich vorzunehmenden Anpassung laufender Rentenleistungen wurde entsprechend Teilziffer 5.7.2.1. SsD angesetzt und entspricht bei den Versorgungsverpflichtungen gegenüber Beamten, Senatoren, Bürgermeistern und Abgeordneten der Gehaltsentwicklung; bei den Angestellten ist eine Rentenanpassung von 1 % p.a. gesetzlich vorgeschrieben.

## 5.1.2 Versorgungsbeihilfeverpflichtungen

### Beamte, Senatoren und Bürgermeister

---

Dynamik der Beihilfeleistungen

2,71 %

---

Die zukünftig erwartete Entwicklung der Kosten für Beihilfeleistungen wurde entsprechend den Vorgaben der FHH angesetzt. Sie wurde bestimmt auf Basis des sich in Anlehnung an Teilziffer 5.7.2.1. der Standards staatlicher Doppik (SsD) ergebenden Durchschnittsprozentsatzes, der auf der Basis der Pro-Kopf-Ausgabensteigerungen für Beihilfen an Pensionäre der vergangenen sieben Jahre ermittelt wird. Hierfür wurde die Entwicklung der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) veröffentlichten Grundkopfschäden i.V.m. den jeweiligen Kopfschadenprofilen aus den Wahrscheinlichkeitstafeln in der privaten Krankenversicherung für Beihilfeleistungen im Zeitraum 2006 – 2013 herangezogen. Neuere Statistiken lagen zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung nicht vor.

Die alters- und geschlechtsabhängige Entwicklung des Grundkopfschadens wurde ebenfalls den von der BaFin veröffentlichten Wahrscheinlichkeitstafeln in der privaten Krankenversicherung für Beihilfeleistungen des Jahres 2013 entnommen und zu einem Gesamtkopfschadenprofil aggregiert.

## 5.2 Prognosebewertung für die Jahre 2015 – 2019

	Beamte, Senatoren, Bürgermeister und Abgeordnete	Angestellte
Rechnungszins		6,00 %
Sterblichkeit / Invalidität		Richttafeln 2005 G
Fluktuation		keine
Pensionierungsalter	frühestmöglich nach HmbBG, Senatsgesetz, Hamburgischem Abge- ordnetengesetz	frühestmöglich nach RVAGAnpG
Entwicklung des Personalbestandes der aktiven Mitarbeiter		gleichbleibend
Versicherungsmathematisches Bewertungsverfahren		modifiziertes Teilwertverfahren nach Engbroks

Die die Entwicklung des Bestandes betreffenden Annahmen (Sterblichkeit / Invalidität, Pensionierungsalter) werden zum einen zur Fortschreibung der relevanten Größen von einem Jahr zum nächsten und zum anderen als Bewertungsannahme für die Stichtagsbewertungen in den einzelnen Prognosejahren angesetzt.

Die Stichtagsbewertungen im Prognosezeitraum und die Fortschreibung des Bestandes von einem Prognosejahr zum nächsten erfolgen auf der Grundlage des Ausscheidemodells der Richttafeln 2005 G von Dr. Klaus Heubeck. Die einzigen Ausscheideursachen aus dem Bestand sind der Eintritt von Invalidität, das Erreichen des unterstellten Pensionierungsalters und Tod. Ein fluktuationsbedingtes Ausscheiden wird nicht unterstellt. Jeder Abgang aus dem Aktivenbestand im Prognosezeitraum wird durch einen Neuzugang ersetzt.

Die Pensionierungsalter wurden auftragsgemäß wie auch in der Stichtagsbewertung zum 31.12.2014 festgelegt.

### 5.2.1 Pensionsverpflichtungen

Der nachfolgenden Tabelle können sowohl die Dynamiksätze betreffend Einkommen, Renten und Karriere zur Fortschreibung der relevanten Größen von einem Jahr zum nächsten als auch diejenigen Dynamiksätze entnommen werden, die als Bewertungsannahme für die Stichtagsbewertungen in den einzelnen Prognosejahren angesetzt werden.

	<b>Beamte, Senatoren, Bürgermeister und Abgeordnete</b>	<b>Angestellte</b>
<b>Fortschreibung der Einkommen</b>		
• bis zum Stichtag 2015	1,90 %	2,10 %
• bis zum Stichtag 2016	2,23 %	2,47 %
• ab dem Stichtag 2016	2,11 %	2,33 %
<b>Fortschreibung der Renten</b>		
• bis zum Stichtag 2015	1,90 %	1,00 %
• bis zum Stichtag 2016	2,23 %	1,00 %
• ab dem Stichtag 2016	2,11 %	1,00 %
<b>Einkommensdynamik</b>		
• bis zum Stichtag 2015	2,44 %	2,65 %
• ab dem Stichtag 2016	2,11 %	2,33 %
<b>Rentendynamik</b>		
• bis zum Stichtag 2015	2,44 %	1,00 %
• ab dem Stichtag 2016	2,11 %	1,00 %
<b>Karrieretrend (sowohl zur Fortschreibung der Einkommen als auch in den Stichtagsbewertungen)</b>		
• Beamte und Angestellte	0,50 % bis Alter 55	
• Senatoren und Abgeordnete	---	
<b>Aufschlag auf die Hinterbliebenenrentenanswartschaft zur Berücksichtigung von Waisenrenten</b>	5,00 % vor Erreichen des Pensionierungsalters	
<b>Ablaufalter für Waisenrenten</b>	18; für Waisen im Altersbereich von 18 bis unter 27 Jahren wird eine einjährige Zahlungsdauer unterstellt	

Für die Prognoseberechnungen wird entsprechend den Vorgaben der FHH der Durchschnittswert der Gehaltssteigerungen für das Jahr 2015 bzw. das Jahr 2016, der als Annahme zur Gehaltsdynamik – unter Ansatz der Tarifanpassungen zum 01.03.2015 von 2,1 % bzw. zum 01.03.2016 von 2,3 % (bzw. mindestens 75 €) – in die Bewertungen im jeweiligen Prognosejahr eingeht, berechnet und ab dem Jahr 2016 dann konstant belassen. Für die Beamten wird (auch zur Rentendynamik) in analoger Weise vorgegangen, als Besoldungserhöhungen zu den eben genannten Zeitpunkten werden die Tarifanpassungen – unter Berücksichtigung einer Reduktion dieser um 0,2 Prozentpunkte – angesetzt.

Die Fortschreibung der Gehälter vom Basisjahr zum ersten Prognosejahr wird entsprechend den Vorgaben der FHH in Höhe der Tarif- bzw. Besoldungsanpassung zum 01.03.2015 vorgenommen. Die Fortschreibung vom ersten zum zweiten Prognosejahr erfolgt grundsätzlich in Höhe der Tarif- bzw. Besoldungsanpassung zum 01.03.2016, wobei die Mindestanpassungen in Höhe der festen Euro-Beträge näherungsweise als anzahlgewichtete durchschnittliche Erhöhungen der Endstufengehälter in die Berechnungen eingehen. Danach wird eine Fortschreibung der Gehälter genau in Höhe des ab dem 31.12.2016 gültigen 7-Jahres-Durchschnitts unterstellt.

## 5.2.2 Versorgungsbeihilfeverpflichtungen

Der in der nachfolgenden Tabelle genannte Dynamiksatze betreffend Beihilfeleistungen wird zum einen zur Fortschreibung der relevanten Größen von einem Jahr zum nächsten und zum anderen als Bewertungsannahme für die Stichtagsbewertungen in den einzelnen Prognosejahren angesetzt.

### Beamte, Senatoren und Bürgermeister

---

Dynamik der Beihilfeleistungen	2,71 %
--------------------------------	--------

---

Die zukünftig erwartete Entwicklung der Kosten für Beihilfeleistungen und die alters- und geschlechtsabhängige Entwicklung des Grundkopfschadens wurde entsprechend den Vorgaben der FHH wie auch in der Stichtagsbewertung zum 31.12.2014 bestimmt.

## 6 Gutachterliche Bestätigung

Die diesem Gutachten zugrunde liegenden Berechnungen wurden auf der Grundlage der zur Verfügung gestellten Unterlagen nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Beachtung berufsständischer Fachgrundsätze durchgeführt und entsprechen den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Aon Hewitt GmbH



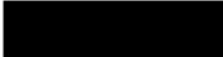
Diplom-Mathematiker  
Aktuar (DAV)



Diplom-Wirtschaftsmathematikerin  
Aktuarin (DAV)



## 7 Kontaktinformationen



Diplom-Wirtschaftsmathematikerin

Aon Hewitt GmbH

St.-Martin-Str. 60

81541 München



Diplom-Wirtschaftsmathematiker

Aon Hewitt GmbH

St.-Martin-Str. 60

81541 München



---

### Aon Hewitt

**Hamburg**  
Caffamacherreihe 16  
20355 Hamburg

**Wiesbaden**  
Dantestraße 4-6  
65189 Wiesbaden

**Mülheim an der Ruhr**  
Luxemburger Allee 4  
45481 Mülheim an der Ruhr

**München**  
St.-Martin-Straße 60  
81541 München

**Stuttgart**  
Kleiner Schloßplatz 13  
70173 Stuttgart





**Anlagen zum  
Versicherungsmathematischen Gutachten**

# Freie und Hansestadt Hamburg

**Unmittelbare Versorgungszusagen | Pensions- und  
Versorgungsbeihilfeverpflichtungen**

Bewertung zum Stichtag 31.12.2014 sowie  
Prognosebewertung für die Jahre 2015 – 2019  
nach den VV Bilanzierung vom 29.12.2014



# **Anlage 1**

## **Ausführliche Ergebnisdarstellung**

**Freie und Hansestadt Hamburg**  
**Rückstellungs- und Prognosebewertung für die Jahre 2014 bis 2019**

Pensionsrückstellungen  
 Personenkreis: Beamte

Jahr	Rechnungs- Zins	Pensionsrückstellung zum 31.12.		Aufwandskomponenten gesamt (ohne Rentenzahlungen)		Zuführung aktive Mitarbeiter (inkl. Beurlaubte)
		aktive Mitarbeiter (inkl. Beurlaubte)	Pensionäre	Zinsaufwand	Personalaufwand	
		in Tsd. €		in Tsd. €		in Tsd. €
2014	6,00 %	9.213.883	12.636.780	1.159.481	820.824	1.979.305
2015	6,00 %	8.593.012	13.630.941	1.276.462	-903.152	373.310
2016	6,00 %	8.163.328	13.509.628	1.297.361	-1.848.360	-550.999
2017	6,00 %	8.340.706	13.728.858	1.263.484	-866.874	396.610
2018	6,00 %	8.513.107	13.938.702	1.286.508	-904.253	382.245
2019	6,00 %	8.739.743	14.103.903	1.306.732	-916.895	391.837

**Freie und Hansestadt Hamburg**  
**Rückstellungs- und Prognosebewertung für die Jahre 2014 bis 2019**

Pensionsrückstellungen  
 Personenkreis: Angestellte

Jahr	Rechnungs- zins	Pensionsrückstellung zum 31.12.		Aufwandskomponenten gesamt (ohne Rentenzahlungen)		Zurführung aktive Mitarbeiter (inkl. Beurlaubte) in Tsd. €
		aktive Mitarbeiter (inkl. Beurlaubte) in Tsd. €	Leistungsempfänger in Tsd. €	Zinsaufwand in Tsd. €	Personalaufwand in Tsd. €	
2014	6,00 %	799.859	1.067.423	108.112	-102.406	70.009
2015	6,00 %	752.789	1.128.603	106.424	-94.308	66.695
2016	6,00 %	760.332	1.126.792	109.211	-103.485	59.875
2017	6,00 %	789.557	1.125.252	109.558	-81.873	82.545
2018	6,00 %	811.222	1.134.565	111.209	-80.231	85.375
2019	6,00 %	831.889	1.148.173	113.041	-78.766	88.079

Freie und Hansestadt Hamburg										
Rückstellungs- und Prognosebewertung für die Jahre 2014 bis 2019										
Pensionsrückstellungen										
Personenkreis: Senatoren und Bürgermeister										
Jahr	Rechnungs- zins	Pensionsrückstellung zum 31.12.		Aufwandskomponenten gesamt (ohne Rentenzahlungen)		Zuführung aktive Mitarbeiter (inkl. Beurlaubte) in Tsd. €	Zinsaufwand			in Tsd. €
		aktive Mitarbeiter (inkl. Beurlaubte) in Tsd. €	Leistungsempfänger in Tsd. €	gesamt in Tsd. €	gesamt in Tsd. €		Personalaufwand in Tsd. €	gesamt in Tsd. €	gesamt in Tsd. €	
2014	6,00 %	2.247	42.449	44.696	2.611	-3.519	-908	724		
2015	6,00 %	2.913	40.736	43.649	2.563	-3.610	-1.047	694		
2016	6,00 %	2.144	39.437	41.581	2.501	-4.569	-2.068	485		
2017	6,00 %	2.678	37.798	40.476	2.378	-3.483	-1.105	595		
2018	6,00 %	2.738	36.616	39.354	2.313	-3.435	-1.122	539		
2019	6,00 %	3.260	34.978	38.238	2.248	-3.364	-1.116	579		

**Freie und Hansestadt Hamburg**  
**Rückstellungs- und Prognosebewertung für die Jahre 2014 bis 2019**

Pensionsrückstellungen  
 Personenkreis: Abgeordnete

Jahr	Rechnungs- zins	Pensionsrückstellung zum 31.12.		Aufwandskomponenten gesamt (ohne Rentenzahlungen)			Zuführung aktive Mitarbeiter (inkl. Beurlaubte) in Tsd. €	
		aktive Mitarbeiter (inkl. Beurlaubte) in Tsd. €	Leistungsempfänger in Tsd. €	gesamt in Tsd. €	Zinsaufwand in Tsd. €	Personalaufwand in Tsd. €		gesamt in Tsd. €
2014	6,00 %	8.885	3.056	12.041	616	1.012	1.628	1.644
2015	6,00 %	9.300	4.078	13.378	714	623	1.337	1.389
2016	6,00 %	9.339	4.485	13.824	792	-346	446	635
2017	6,00 %	10.000	5.049	15.049	818	407	1.225	1.301
2018	6,00 %	11.023	5.242	16.265	890	326	1.216	1.310
2019	6,00 %	11.954	5.515	17.469	963	241	1.204	1.320

**Freie und Hansestadt Hamburg**  
**Rückstellungs- und Prognosebewertung für die Jahre 2014 bis 2019**  
**Rückstellungen für Versorgungsbeihilfe**  
**Personenkreis: Beamte**

Jahr	Rechnungs- zins	Rückstellung für Versorgungsbeihilfe zum 31.12.		Aufwandskomponenten, gesamt (ohne Rentenzahlungen)			Zuführung aktive Mitarbeiter (inkl. Beurlaubte) in Tsd. €
		aktive Mitarbeiter (inkl. Beurlaubte) in Tsd. €	Pensionäre in Tsd. €	gesamt in Tsd. €	Zinsaufwand in Tsd. €	Personalaufwand in Tsd. €	
2014	6,00 %	1.701.819	2.394.987	4.096.786	245.174	-314.707	-69.833
2015	6,00 %	1.546.764	2.590.401	4.237.165	240.554	-100.175	140.379
2016	6,00 %	1.721.214	2.666.723	4.387.937	248.941	-98.169	150.772
2017	6,00 %	1.796.276	2.744.196	4.540.472	258.012	-105.477	152.535
2018	6,00 %	1.857.120	2.840.900	4.698.020	267.180	-109.632	157.548
2019	6,00 %	1.922.977	2.934.327	4.857.304	276.644	-117.360	159.284

Freie und Hansestadt Hamburg									
Rückstellungs- und Prognosebewertung für die Jahre 2014 bis 2019									
Rückstellungen für Versorgungsbeihilfe									
Personenkreis: Senatoren und Bürgermeister									
Jahr	Rechnungs- zins	Rückstellung für Versorgungsbeihilfe zum 31.12.		Aufwandskomponenten gesamt (ohne Rentenzahlungen)		Zinsaufwand		Zuführung aktive Mitarbeiter (inkl. Beurlaubte)	
		aktive Mitarbeiter (inkl. Beurlaubte)	Pensionäre	gesamt	gesamt	Personalaufwand	gesamt	in Tsd. €	in Tsd. €
		in Tsd. €	in Tsd. €	in Tsd. €	in Tsd. €	in Tsd. €	in Tsd. €	in Tsd. €	in Tsd. €
2014	6,00 %	537	4.003	4.540	260	-209	51	120	
2015	6,00 %	425	4.178	4.603	263	-200	63	117	
2016	6,00 %	266	4.361	4.627	267	-243	24	78	
2017	6,00 %	324	4.287	4.611	268	-284	-16	63	
2018	6,00 %	269	4.322	4.591	268	-288	-20	53	
2019	6,00 %	318	4.254	4.572	267	-286	-19	54	



<b>Freie und Hansestadt Hamburg</b> <b>Rückstellungs- und Prognosebewertung für die Jahre 2014 bis 2019</b> <b>Bezüge</b>		
Jahr	Beamte, Senatoren und Bürgermeister in Tsd. €	Angestellte in Tsd. €
2014	1.882.493	1.054.479
2015	1.910.871	1.006.827
2016	1.950.955	1.031.212
2017	1.994.652	1.055.849
2018	2.040.657	1.081.694
2019	2.089.414	1.108.317

## Erläuterungen

Nachfolgend werden die oben dargestellten Gesamtergebnisse sowie die daraus abzuleitenden Bilanzansätze und die Erfassung von Aufwendungen und Erträgen in der Gewinn- und Verlustrechnung erläutert. Zusammen mit den Ausführungen zu den verwendeten Rechnungsgrundlagen im Abschnitt „Bewertungsannahmen“ des Gutachtens bilden die nachfolgenden Erläuterungen die Grundlage für die Angaben im Anhang zur Bilanz, die im Hinblick auf die Bilanzierung und Bewertung der Pensionsverpflichtungen gemacht werden müssen (vgl. insbesondere §§ 284 Abs. 1, 285 Nr. 24 HGB i.V.m. Kapitel 6 der VV Bilanzierung).

Die Bewertungsergebnisse sind aufgeteilt auf die Personenkreise Angestellte, Beamte, Senatoren und Bürgermeister sowie Abgeordnete, jeweils getrennt nach Leistungsanwärtern und Leistungsempfängern, dargestellt.

Die Zuführung zur Rückstellung für das jeweilige Geschäftsjahr wird aufgeteilt nach Zins- und Personalaufwand angegeben. Dabei wird der Zinsaufwand in der Regel durch Anwendung des Rechnungszinses auf den Erfüllungsbetrag zu Beginn des Geschäftsjahrs unter Berücksichtigung der unterjährigen Leistungszahlungen ermittelt. Zusätzlich sind die seit dem letzten Bilanzstichtag geleisteten Rentenzahlungen (Kapitel 4.3.2.2 der VV Bilanzierung) in der Erfolgsrechnung als Aufwand bzw. Ertrag zu behandeln.

Die Zuführung für die Leistungsanwärter wird berechnet für diejenigen Mitarbeiter, die zu Beginn des jeweiligen Jahres noch keine Leistung beziehen, gegebenenfalls nur anteilig, falls unterjährig ein Versorgungsfall eintritt. Sie beinhaltet die Veränderung der Rückstellung vom Jahresanfang zum Jahresende für alle zu einem der beiden Zeitpunkte aktiven Mitarbeiter. Der Einbezug der Mitarbeiter, die zu einem der beiden Zeitpunkte nicht aktive Mitarbeiter sind, erfolgt auf Basis einer Gleichverteilung der Ein- bzw. Austritte in die bzw. aus der FHH.

Die ausgewiesenen Bezügevolumen für das abgelaufene Wirtschaftsjahr sind von der FHH gemeldet worden. Sie werden so weiterentwickelt, wie sich die Summe der pensions- bzw. rentenfähigen Gehälter im Prognosezeitraum entwickelt. Hierfür wird die Summe der pensions- bzw. rentenfähigen Gehälter auf Basis der Besoldungs- bzw. Tarifendstufen sowie unter Ansatz der im Leistungszeitraum maßgeblichen Höhe der Sonderzahlung berechnet. Im Falle des unterjährigen Eintritts eines Versorgungsfalls erfolgt wieder unter der Annahme einer Gleichverteilung der Ein- bzw. Austritte in die bzw. aus der FHH nur ein anteiliger Ausweis.



## **Anlage 2**

### **Sensitivitätsberechnungen und Bestandsbasis**

<b>Freie und Hansestadt Hamburg</b> <b>Zinssensitivitätsanalyse zum 31.12.2014</b> <b>Pensions- und Versorgungsbeihilferückstellungen</b>						
Jahr	Pensionsrückstellung zum 31.12.		Rechnungszins		Versorgungsbeihilferückstellung zum 31.12.	
	3,0% in Tsd. €	4,0% in Tsd. €	5,0% in Tsd. €	3,0% in Tsd. €	4,0% in Tsd. €	5,0% in Tsd. €
2014	36.430.170	31.241.959	27.106.824	7.006.727	5.772.991	4.830.583

<b>Freie und Hansestadt Hamburg</b> <b>Überleitung der erhaltenen zu den verarbeiteten Datensätzen zum 31.12.2014</b> <b>Pensionsrückstellungen</b>						
Jahr	erhaltene Datensätze insgesamt	Aufsummieren wegen geteilter Leistungsauszahlungen	Verstorbene	Datensätze mit nicht bewertungsrelevanten Tarifgruppen	nicht bewertungsrelevante befristet Beschäftigte	Summe
2014	146.369	-2.493	-232	-7.022	-3.650	132.972

**Freie und Hansestadt Hamburg**  
**Anzahl der Versorgungsberechtigten**  
**Pensionsrückstellungen**

Jahr	Anzahl zum 31.12.		Anzahl zum 31.12.		Anzahl zum 31.12.		Anzahl zum 31.12.		Anzahl zum 31.12.		
	Leistungs- anwärter	Beamte Leistungs- empfänger	Leistungs- anwärter	Angestellte Leistungs- empfänger	Leistungs- anwärter	Senatoren und Bürgermeister Leistungs- empfänger	Leistungs- anwärter	Leistungs- empfänger	Leistungs- anwärter	Abgeordnete Leistungs- empfänger	
2014	41.872	34.315	28.444	23.088	66.529	11	58	69	120	67	187



## Erläuterungen

Die oben ausgewiesenen Sensitivitäten stellen Zinsvarianten der in der Anlage 1 ausgewiesenen Bewertungsergebnisse dar.

Es werden die Rückstellungswerte zum 31.12.2014 alternativ unter Ansatz der Zinssätze 3,0 %, 4,0 % und 5,0 % berechnet.

In der Überleitung der erhaltenen zu den verarbeiteten Datensätzen wird ausgehend von der Anzahl der von der FHH gemeldeten Personendatensätzen dargestellt, wie sich vorgenommene Datenkorrekturen anzahlmäßig auswirken und wie viele Personendatensätze in die Bewertungen eingeflossen sind.

In der Tabelle betreffend die Anzahl der Versorgungsberechtigten sind die Anzahlen zum 31.12.2014 nochmals nach Leistungsanwärtern und -empfängern sowie nach den Personenkreisen Beamte, Angestellte, Senatoren/Bürgermeister und Abgeordnete aufgeteilt.



## **Anlage 3**

### **Art und Umfang der Versorgungsverpflichtungen**





# 1 Hamburgisches Beamtenversorgungsgesetz

Es bestehen gegenüber den Beamten der FHH Zusagen nach beamtenrechtlichen Vorschriften.

Die Versorgungsleistungen erstrecken sich auf Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrenten in Form von Witwen- und Waisenrenten.

Die Höhe des Ruhegehaltes richtet sich nach der ruhegehaltfähigen Dienstzeit sowie den ruhegehaltfähigen Bezügen. Das Witwen- bzw. Witwergeld beträgt 60 % bzw. 55 % des Ruhegehalts, das der (die) Verstorbene erhalten hat bzw. erhalten hätte, wenn er (sie) am Todestag in den Ruhestand getreten wäre.

Die ruhegehaltfähigen Bezüge sind das Grundgehalt gegebenenfalls zuzüglich des Familienzuschlags und sonstiger Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind (vgl. § 5 Hamburgisches Beamtenversorgungsgesetz - HmbBeamtVG).

Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch höchstens 71,75 %. Mit der Übergangsregelung in § 16 Abs. 6 HmbBeamtVG wurden die Versorgungsleistungen von 75 % auf maximal 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge abgesenkt.

Für die zum 31.12.1991 bereits bestehenden Beamtenverhältnisse gelten Übergangsbestimmungen gemäß § 85 HmbBeamtVG.

Gemäß § 35 Hamburgisches Beamtengesetz (HmbBG) wird die Regelaltersgrenze für hamburgische Landesbeamte stufenweise auf die Vollendung des 67. Lebensjahrs angehoben. Ebenso wird die maßgebliche Altersgrenze bei Leistungsbezug wegen Dienstunfähigkeit gemäß § 16 Abs. 2 i.V.m. § 89 Abs. 3 HmbBeamtVG stufenweise auf die Vollendung des 65. Lebensjahrs angehoben.

Auf die Beamtenversorgung sind ggf. Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung und VBL-Renten anzurechnen.

Gemäß § 80 HmbBG werden Beihilfeleistungen an Beamte, Richter und Senatoren im Ruhestand und an deren anspruchsberechtigte Hinterbliebene gewährt. Die Höhe der Versorgungsbeihilfe beträgt 70 % der beihilfefähigen Aufwendungen. Einzelheiten über die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen sind in der Hamburgischen Beihilfeverordnung geregelt.

Bezüglich weiterer Einzelheiten zur Leistungsbestimmung bzw. zu den Voraussetzungen zum Leistungsbezug verweisen wir auf die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen und Rechtsverordnungen.

## 2 Hamburgisches Zusatzversorgungsgesetz (HmbZVG)

Gemäß HmbZVG werden Versorgungsleistungen in Form von Ruhegeld (Altersrenten, Erwerbsminderungsrenten) und Witwen-/Witwergeld bzw. Waisengeld an berechtigte Hinterbliebene gewährt. Die Gewährung von Versorgungsleistungen setzt u.a. die Erfüllung einer Wartezeit von fünf Jahren Dienstzeit i.S.v. § 4 HmbZVG voraus, die bei Eintritt des Versorgungsfalls zurückgelegt worden sein muss, sofern kein Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit vorliegt.

Das Ruhegeld wird bei Ausscheiden wegen Inanspruchnahme einer Altersrente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente geleistet. Für von der Versicherungspflicht befreite Beschäftigte gelten Sonderregelungen (§ 3 Abs. 1 HmbZVG). Ruhegeld wegen Erwerbsminderung wird gewährt, wenn die volle oder teilweise Erwerbsminderung durch den Bescheid eines Rentenversicherungsträgers oder einer in § 6 Abs. 1 Nr. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) genannten Einrichtung nachgewiesen wird. Die Zahlung von Ruhegeld endet mit Ablauf des Monats, in dem der Ruhegeldversorgte stirbt, seine Tätigkeit wieder aufnimmt, eine befristete Rente endet oder eine unbefristete Rente wegen Erwerbsminderung entzogen wird.

Witwen- bzw. Waisengeld wird nach dem Tod eines Ruhegeldempfängers oder eines versorgungsberechtigten Mitarbeiters, der zum Zeitpunkt des Todes die Wartezeit erfüllt hatte, an dessen hinterbliebenen Ehegatten bzw. Kinder gewährt. Der Bezug von Witwengeld ist auf vierundzwanzig Kalendermonate begrenzt, wenn die Witwe im Zeitpunkt des Todes das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und Heirat und Tod nach dem 31.12.2003 liegen. Die Begrenzung gilt nicht, falls die Witwe ein minderjähriges Kind des Verstorbenen erzieht oder erwerbsgemindert ist. Entsprechende Regelungen gelten auch für Witwer. Waisengeld wird grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs gezahlt, darüber hinaus nur, falls die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 1 HmbZVG erfüllt sind.

Der monatliche Betrag des Ruhegeldes beträgt für jedes volle Jahr der ruhegeldfähigen Beschäftigungszeit 0,5 % der ruhegeldfähigen Bezüge nach § 7 HmbZVG. Als ruhegeldfähige Bezüge gelten grundsätzlich das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe bei Eintritt des Versorgungsfalls (es werden nur Höhergruppierungen berücksichtigt, die seit mindestens 3 Jahren vorliegen) zzgl. der in § 7 HmbZVG als ruhegeldfähig definierten Zulagen, wobei der Bemessungsfaktor gemäß § 7 Abs. 9 HmbZVG zu berücksichtigen ist. Das Ruhegeld wird um ein Zwölftel des nach Anwendung des in § 20 Abs. 2 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder für die hamburgischen Beschäftigten jeweils maßgebenden Prozentsatzes erhöht. Bei Bezug von Ruhegeld wegen teilweiser Erwerbsminderung wird das so ermittelte Ruhegeld um 30 % verringert.

Für jeden vollen Kalendermonat, für den der Zugangsfaktor nach § 77 SGB VI herabgesetzt ist, vermindert sich das Ruhegeld um 0,3 %.

Als Witwengeld bzw. Waisengeld wird ein Vomhundertsatz des Ruhegelds gezahlt, das der Ruhegeldempfänger bezogen hat bzw. bei Tod als Beschäftigter erhalten hätte, falls er zum Zeitpunkt des Todes wegen voller Erwerbsminderung ausgeschieden wäre. Dieser beträgt für Witwen/Witwer 60 bzw. 55, falls Heirat und Tod nach dem 31.12.2003 liegen und beide Ehegatten nach dem 01.01.1964 geboren sind, für Halbweisen 12 und für Vollweisen 20.



Laufende Ruhe-, Witwen-/Witwer- oder Waisengeldzahlungen werden jeweils zum 01.07. eines Jahres um 1,0 % erhöht. (§§ 6, 13 und 18 HmbZVG).

Für Beschäftigte, die am 31.07.2003 unter das Erste Ruhegeldgesetz fielen, gelten die in § 30 und § 31 HmbZVG geregelten Übergangsvorschriften. Für Dienstzeiten bis zum 31.07.2003 wird ein Grundruhegeld ermittelt. Als rentennah gelten Arbeitnehmer, die vor dem 01.08.1948 geboren sind. Das Grundruhegeld wird im Wesentlichen nach den Regelungen des Ersten Ruhegeldgesetzes ermittelt. Für rentenferne Mitarbeiter wird das Grundruhegeld grundsätzlich nach § 18 Abs. 2 BetrAVG berechnet; es wird gegebenenfalls um einen Zuschlag, der sich aus der Vergleichsrechnung nach § 31 Abs. 3 HmbZVG ergibt, erhöht. Für Dienstzeiten ab dem 01.08.2003 wird ein Zusatzruhegeld nach den Maßgaben des HmbZVG ermittelt, wobei als ruhegeldfähige Dienstzeiten nur die Dienstzeiten ab diesem Stichtag gelten. Das Ruhegeld ergibt sich als Summe aus Grundruhegeld und Zusatzruhegeld.

Für Einzelheiten wird auf das HmbZVG verwiesen.

### 3 Senatsgesetz

Gegenüber Senatoren und Bürgermeistern bestehen Versorgungsverpflichtungen nach dem Senatsgesetz.

Ein ehemaliges Mitglied des Senats erhält grundsätzlich ein Ruhegehalt, sofern das Amt mindestens vier Jahre ausgeübt wurde. Ausnahmen stellen eine nicht nach Artikel 11 der Verfassung beendete Wahlperiode sowie eine dauerhafte Gesundheitsschädigung infolge der Ausübung seines Amtes dar.

Anspruch auf Ruhegehalt besteht ab Erreichen der Regelaltersgrenze für hamburgische Beamte, ein vorzeitiger Bezug ab Vollendung des 60. Lebensjahres ist auf Antrag möglich.

Die Hinterbliebenenversorgung richtet sich nach den Vorschriften hamburgischer Beamter.

Versorgungsfähige Bezüge sind das Amtsgehalt und der Familienzuschlag bis zur Stufe 1.

Der monatliche Betrag des Ruhegehaltes beträgt für jedes volle Amtsjahr als Mitglied des Senats 2,5 % der versorgungsfähigen Bezüge. Ein Rest der Amtszeiten von mehr als 182 Tagen gilt als volles Amtsjahr. Der Höchstsatz für das Ruhegehalt beträgt 71,75 %. Für jedes vollendete Lebensjahr nach Vollendung des 27. Lebensjahrs bis zum Eintritt in den Senat werden 1,25 %, höchstens jedoch 25 %, der versorgungsfähigen Bezüge gewährt. Bei Zusammentreffen von Ansprüchen gemäß § 16 Senatsgesetz wird das Ruhegehalt gegebenenfalls gekürzt.

Bei vorzeitiger Inanspruchnahme des Altersruhegehaltes vermindert sich das Ruhegehalt für jedes Jahr des Bezuges vor der Regelaltersgrenze eines entsprechenden hamburgischen Beamten um 3,6 %, höchstens jedoch um 14,4 %.

Für Einzelheiten wird auf das Senatsgesetz verwiesen.



## 4 Hamburgisches Abgeordnetengesetz

Mitglieder der Hamburger Bürgerschaft haben nach Ausscheiden aus der Bürgerschaft ab Vollendung des 65. Lebensjahres einen Anspruch auf Altersentschädigung, sofern sie der Bürgerschaft mindestens ein Jahr angehört haben.

Für jedes Jahr (mehr als 182 Tage zählen als volles Jahr) der Mitgliedschaft, für die ein Verzicht nach § 10 Abs. 1 Hamburgisches Abgeordnetengesetz geleistet wurde, werden 2,0 % des Entgelts gemäß § 2 Abs. 1 Hamburgisches Abgeordnetengesetz gewährt.

Hinterbliebene Ehegatten erhalten 60 % der Altersentschädigung, sofern die Anspruchsvoraussetzungen zum Zeitpunkt des Todes erfüllt sind. Das Waisengeld beträgt 20 % bzw. 12 % für Voll- bzw. Halbwaisen.

Sofern im Hamburgischen Abgeordnetengesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes.

Für Einzelheiten wird auf das Hamburgische Abgeordnetengesetz verwiesen.



## **Anlage 4**

### **Allgemeine Bewertungsformeln**

## 1 Ausgeschiedene Versorgungsanwärter

Verpflichtungen gegenüber ausgeschiedenen Versorgungsanwärtern (und allgemeiner Anwartschaften, bei denen keine Gegenleistung mehr erwartet wird) werden mit dem **versicherungsmathematischen Barwert** bewertet.

$$B_{x_t} = \frac{1}{D_{x_t}^a} \cdot \sum_{k=x_t}^{\max(A, x_t)} RN_k \cdot [D_k^{aiA} + HW \cdot D_k^{aw}]$$

$B_{x_t}$  ist der Barwert der Anwartschaft eines  $x_t$ -jährigen Anwärters auf

- lebenslängliche Rente mit einem Ausgangsbetrag von jährlich  $RN_A$  ab Erreichen des Alters  $A$  als Anwärter (bzw. sofort beginnende Rente mit einem Ausgangsbetrag von jährlich  $RN_{x_t}$ , falls  $x_t > A$ ),
- lebenslängliche Rente mit einem Ausgangsbetrag von jährlich  $RN_k$  ab Eintritt der Invalidität im Alter  $k$ ,
- lebenslängliche Witwen- bzw. Witwerrente mit einem Ausgangsbetrag von jährlich  $HW \cdot RN_k$  bei Tod als Anwärter im Alter  $k$  oder  $HW \cdot R$  bei Tod als Altersrentner bzw. Invalidenrentner nach Eintritt der Invalidität im Alter  $k$ , wenn der Jahresbetrag der Altersrente bzw. Invalidenrente im Todeszeitpunkt die Höhe  $R$  hat.

Das sog. Bewertungsendalter  $A$  ist hierbei (wie auch im Folgenden) der angenommene Beginn der Altersrente (vgl. Abschnitt „Bewertungsannahmen“ des Gutachtens). Der Hinterbliebenenprozentsatz  $HW$  ergibt sich aus der jeweiligen Pensionszusage (vgl. Anlage „Art und Umfang der Versorgungsverpflichtungen“).

Die Kommutationswerte  $D_k^{aiA}$  und  $D_k^{aw}$  berücksichtigen die biometrischen Wahrscheinlichkeiten, den Rechnungszins sowie alle zu erwartenden Erhöhungen der Renten ab Rentenbeginn (vgl. Abschnitt „Bewertungsannahmen“ des Gutachtens).

Die Hinterbliebenenleistung ist separat zu ermitteln, wenn sie nicht als Prozentwert aus der Leistung an den ehemaligen Mitarbeiter abgeleitet werden kann.

## 2 Aktive Versorgungsanwärter

Die Bewertung von Verpflichtungen gegenüber aktiven Versorgungsanwärtern erfolgt mit dem **modifizierten Teilwertverfahren nach Engbroks** (vgl. Blätter der DGVM, Volume 19, Nummer 2, Springer 1989). Der modifizierte Teilwert ergibt sich durch folgende Formel:

$$T_{x_t}^{\text{mod}} = B_{x_t} \cdot \frac{a_{x_t-x_a}}{a_{x_t-x_a} + v^{x_t-x_a} \cdot a_{x_t}^a} \quad \text{mit } a_{x_t-x_a} = \frac{1-v^{x_t-x_a}}{1-v} \quad \text{für } x_t < A$$

$T_{x_t}^{\text{mod}}$  ist der modifizierte Teilwert der Pensionsverpflichtung; für  $x_t \geq A$  entspricht der modifizierte Teilwert dem versicherungsmathematischen Barwert.  $x_a$  bezeichnet das Alter zu Beginn des Wirtschaftsjahrs, in dem die Anwartschaft begründet wurde.  $a_{x_t}^a$  ist der Barwertfaktor einer während der Aktivitätsphase zu erbringenden konstanten Leistung.  $v$  bezeichnet den Diskontierungsfaktor.

Wie im Fall ausgeschiedener Anwärter (vgl. zu den Bezeichnungen auch den vorangegangenen Abschnitt hierzu) berücksichtigt der versicherungsmathematische Barwert  $B_{x_t}$  den angenommenen Rententrend. Darüber hinaus ist die bei Eintritt des Versorgungsfalls im Alter  $k$  fällig werdende Rente mit dem Jahresbetrag  $RN_k$  unter Einbeziehung von während der Anwartschaftszeit wirksamen Trends auf die Bemessungsgrundlagen zu ermitteln.

Bezüglich der Ermittlung des Barwerts  $B_{x_t}$  wird auf den vorangegangenen Abschnitt „Ausgeschiedene Anwärter“ verwiesen.

### 3 Laufende Renten

$$B_{x_t} = RN \cdot [a_{x_t}^R + HW \cdot a_{x_t}^{RW}]$$

bzw. für laufende Witwen-/Witwerrenten

$$B_{x_t} = RN \cdot a_{x_t}^W$$

$B_{x_t}$  ist der **Barwert** einer lebenslang laufenden Rente mit einem Ausgangsbetrag von jährlich  $RN$  an einen  $x_t$ -jährigen Rentner einschließlich einer Anwartschaft auf Witwen-/Witwerrente in Höhe von jährlich  $HW \cdot RN$ .

Die Rentenbarwertfaktoren  $a_{x_t}^R$  bzw.  $a_{x_t}^{RW}$  sind der jeweils vorliegenden Bestandsart gemäß zu wählen als die Barwertfaktoren  $a_{x_t}^r$  oder  $a_{x_t}^i$  einer laufenden Alters- oder Invalidenrente bzw. als die Barwertfaktoren  $a_{x_t}^{rw}$  oder  $a_{x_t}^{iw}$  einer Anwartschaft auf Alters- oder Invaliden-Witwen-/Witwerrente;  $a_{x_t}^W$  ist der Barwertfaktor einer laufenden Witwen-/Witwerrente. Sie berücksichtigen die biometrischen Wahrscheinlichkeiten, den Rechnungszins und alle zu erwartenden Erhöhungen der Renten.

Waisenrenten werden mit dem finanzmathematischen Barwert einer monatlich bis zum vorgesehenen Endalter bzw. bis zum Ablauf eines Jahres laufenden Rente bewertet (vgl. Abschnitt „Bewertungsannahmen“ des Gutachtens).



## **Anlage 5 Besonderheiten der Bewertung**



1. Versorgungsanwärter, die schon vor Einführung des HmbZVG zum 01.08.2003 bei der FHH beschäftigt waren und zu diesem Zeitpunkt eine Zusage nach dem ersten Ruhegeldgesetz hatten, erhalten für Dienstzeiten bis zum 31.07.2003 ein Grundruhegeld. Dieses wird aus dem zum 31.12.2003 zur Verfügung gestellten Personalbestand aus den Eingangsgrößen Tarifgruppe, Familienstand und Eintrittsdatum nach dem Verfahren für rentenferne Geburtsjahrgänge (§ 31 HmbZVG) näherungsweise ermittelt.
2. In den Bewertungen wird grundsätzlich der aktuelle Beschäftigungsgrad auch für die Zukunft angesetzt. Sofern dies von Bewertungsrelevanz ist, wird angenommen, dass der aktuelle Beschäftigungsgrad dem Gesamtbeschäftigungsquotienten entspricht. Bei in einem Altersteilzeitarbeitsverhältnis Beschäftigten wird eine Vollzeitbeschäftigung unterstellt.
3. Die Daten für die ehemaligen Mitglieder der Hamburgischen Bürgerschaft enthalten lediglich Geburtsjahre. Die versicherungstechnischen Alter werden unter der Annahme einer Gleichverteilung der Geburten über das Jahr geschätzt.
4. Der Beginn der Mitgliedschaft bei der Hamburgischen Bürgerschaft wird aus dem zum 31.12.2014 gemeldeten Versorgungssatz durch Rückrechnung ermittelt.
5. Die Erhöhung des für die Altersentschädigung der Mitglieder der Hamburgischen Bürgerschaft maßgeblichen Entgelts aufgrund der Wahrnehmung bestimmter Funktionen wird durch einen pauschalen Aufschlag berücksichtigt.
6. Bei Senatoren und Bürgermeistern werden als versorgungsfähige Dienstzeiten die Zeiten der Mitgliedschaft im Senat berücksichtigt. Da bezüglich Vordienstzeiten und anzurechnender Renten keine Informationen vorliegen, bleiben diese außer Ansatz.
7. Bei Beamten wird keine Anrechnung von Sozialversicherungsrenten und weiterer ggf. vorhandener gegenzurechnender Renten vorgenommen, da keine diesbezüglichen Daten vorliegen.
8. Bei vorliegender Beurlaubung wird anhand des Beurlaubungsgrundes entschieden, ob diese als dauerhaft oder befristet unterstellt wird. Bei dauerhafter Beurlaubung werden die Versorgungsanwartschaften geschätzt.
9. Befristet Beschäftigte werden in den Bewertungen berücksichtigt, wenn sie am Bewertungsstichtag fünf Dienstjahre vollendet haben.
10. Zur Berücksichtigung der möglichen Erreichung der Tarif- bzw. Besoldungsendstufen werden die Bewertungen unter Ansatz dieser Endstufen durchgeführt. Bei den Beamten sowie Senatoren und Bürgermeistern wird unabhängig vom zum 31.12.2014 gemeldeten Familienstand durchgehend ein Familienzuschlag der Stufe 1 angesetzt, da eine Verwendung des gemeldeten Familienstands den derzeit aktuellen als dauerhaft unterstellen würde, was insbesondere bei jungen, ledigen Mitarbeitern nicht realistisch wäre.
11. Ruhegehalt- bzw. ruhegeldfähige Zulagen, deren Gewährung seitens der FHH fast sicher als lebenslang anzusehen ist, werden in voller Höhe in die pensions- bzw. rentenfähigen Gehälter eingerechnet. Zulagen, deren Gewährung bis zur Versetzung in den Ruhestand bzw. bis zum Rentenbeginn noch nicht gesichert ist, werden zu 50 % in die Gehälter einbezogen.



12. Für Personen, die im Dezember 2014 wegen Rentenbezug bzw. Kündigung ausgeschieden sind, werden die Rentenhöhen bzw. unverfallbaren Anwartschaften, sofern noch nicht ermittelt, anhand der vorhandenen Daten geschätzt.
13. Vordienstzeiten aufgrund von Dienstherrwechsel zur FHH gemäß Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag (VLT-StV) werden anhand des durchschnittlichen Übertragungswertes unter Berücksichtigung des Eintrittsalters für die Jahre 2011 bis 2014 pauschal berücksichtigt.
14. Bei Versorgungsausgleichsfällen, bei denen Zahlungen an die gesetzliche Rentenversicherung zu leisten sind, werden zur näherungsweisen Berücksichtigung der nicht im Datenbestand enthaltenen Versorgungsausgleichberechtigten die Leistungen vor Anrechnung von Kürzungsbeträgen wegen Versorgungsausgleichs bei den Versorgungsausgleichspflichtigen bewertet.